

## Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 10. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strichwaren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

- § 2. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:
1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der See- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
  2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenhäusern und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;
  3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln;
  4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3. Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf Königlich Preussischen Regierungsdirektoren und je einem Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Sächsischen und Elsaß-Lothringischen Regierungsdirektor. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen Städtetags, je ein Vertreter des Deutschen Handelstags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerks, der Verbraucher und drei weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6. Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bezugsüberwachung, gehört werden.

§ 7. Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschriften finden auf die Maßschneiderei und Musterkollektionen keine Anwendung.

§ 8. Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitz befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strichwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingesetzten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern,

als er im Großhandel absetzt und so viel verarbeitet, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

§ 9. Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an den Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 10. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11. Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die im § 1 bezeichneten Gegenstände nur gegen Bezugschein an die Verbraucher veräußern.

Der Bezugschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dartun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundfälle aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 12. Die Ausfertigung des Bezugscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierzu Listen zu führen hat. Der Bezugschein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Für die Bezugscheine und die Listen ist ein einheitliches, von der Reichsbekleidungsstelle aufzustellendes Muster zu verwenden.

§ 13. Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Wochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 14. Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Ueberwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind beugt, in die Räume der Betriebe unterliegenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzufordern und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefährdungen Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuss behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbescheinigung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammensetzung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die von den See- und Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der See- und Marineverwaltung.

§ 18. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 13 selbstständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im Falle der Nummer 4 tritt Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21. Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände. Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung finden auf die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strichwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

#### Verzeichnis.

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Trikotsagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.
4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Trikotsagen und Wirkwaren. Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidenauslattete Strümpfe.
- Seidene, halbseidene und solche baumwollene gewirkte Daubhübe, die ausschließlich aus Garn der Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Duzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen genähte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Ligen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbander.
6. Spitzen und Besatzstickereien, Tapiseriewaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz.
7. Mützen, Hüte und Schleier.
8. Schirme.
9. Teppiche, Läuferstoffe, Bettüberdecken und farbige Tischdecken.
10. Möbelstoffe.
11. Abgefähte Gardinen und Vorhänge. Tüllgardinen metersweise.
12. Wollene Damenkleider- und Mäntelstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimetern 10 Mark für das Meter übersteigt.
13. Baumwollene, einfarbige oder buntgewebte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimetern 3 Mark für das Meter übersteigt.
14. Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimetern 6 Mark für das Meter übersteigt.

15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimetern 2 Mark für das Meter übersteigt.

16. Verbandstoffe und Damenbinden.

17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen).

18. Herrenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimetern 14 Mark für das Meter übersteigt.

19. Fertige Fracks, Militäruniformen.

Uniformbesatz und Militärausstattungsgegenstände.

Fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis

für den Mod- und Gebroddanzug	75,—	Mark
für den Sack- und Sportanzug	60,—	"
für den Mod und Gebrod	47,—	"
für die Sackjace	32,—	"
für die Weste	10,—	"
für das Brinckleid	18,—	"
für den Winterüberzieher	80,—	"
für den Sommerüberzieher	65,—	"
für den Wettermantel aus Vodenstoff	40,—	"

übersteigt.

20. Alle Artikel der fertigen Damenmäntel- und Mädchenmäntel-, Damenkleider- und Mädchenkleider-, Damenblusen- und Mädchenblusenkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitze der Kleinhandeler befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis

für einen Damenmantel	60,—	Mark
für ein Jadenkleid	80,—	"
für ein Waschkleid	40,—	"
für eine wollene Bluse	15,—	"
für eine Waschluse	12,—	"
für einen wollenen Morgenrock	30,—	"
für einen Waidmorgenrock	20,—	"
für ein garniertes wollenes Kleid	100,—	"
für einen Kleidervod	25,—	"

übersteigt.

21. Mit Netz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.

22. Fertige Damenväsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis

für ein Damenhemd	6,50	Mark
für ein Damennachthemd	10,—	"
für ein Damenbrinckleid	5,—	"
für eine Untertaille	5,—	"
für einen Frisiermantel	10,—	"
für einen Waschunterrock	12,—	"
für eine Morgenjace	20,—	"
für eine Nachtsjace	5,—	"

übersteigt.

23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.

24. Korsette und Korsettschoner.

25. Wäschehoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimetern 2 Mark für das Meter und für halbkleinere und reinkleinere Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimetern 3 Mark für das Meter übersteigt.

26. Gemusterte weiße Tischzeuge.

27. Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mark für das Stück übersteigt.

28. Kragen und Manschetten, Vorsteher und Einsätze. Krawatten und Schlaftzüge. Fertige Herren-Tag- und Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt.

29. Taschentücher.

30. Hauswürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50 Mark für das Stück übersteigt. Bierwürzen aus weissen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt.

31. Seidene Schuhe.

32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen-Ober- und Unterkleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt.

34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.

Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmaße der Stoffe als Grenze angegeben sind, ist für andere Breitenmaße der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen. In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 18 der Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung (R.-G.-Bl. S. 463) werden als zuständige Behörden im Sinne der §§ 12, 13 der Verordnung in den Städten von über 20 000 Einwohnern die Oberbürgermeister, in den übrigen Städten die Bürgermeister, in den Landgemeinden die Bürgermeistereien bestimmt. Zustän-

dige Behörde im Sinne von § 15 Abs. 1 der Verordnung ist das Kreisamt, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 15 Abs. 2 der Provinzialausschuh. Darmstadt, den 15. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

Krämer.

### An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen die vorstehenden Bekanntmachungen ortsüblich bekanntgeben und insbesondere die betreffenden Gewerbetreibenden befehlen.

Siegen, den 20. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B.: Langermann.

### Bekanntmachung

Über die Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade.

Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) bzw. 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

§ 1. Wer Rohkakao, auch gebrannt oder geröstet, Kakaoöl, Kakaoölbuttersäure, Kakaoölpulver, Kakaoölpulver, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haselkakao, Bananenkakao, Nährkakao aller Art usw.), Schokoladenmasse (auch Ueberzugsmasse), Schokolade aller Art mit Beginn des 13. Juni 1916 für eigene oder fremde Rechnung in Gewerkschaft hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümern, unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsortes, der Kriegs-Kakao-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg 1, Mönckebergstraße 31, bis zum 18. Juni 1916 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Qualitätsunterschiede sind nicht zu berücksichtigen. Alle Mengen derselben Warengattung sind zusammenzufassen und in einer Liste anzugeben.

Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 13. Juni 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder des Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. insgesamt weniger als 25 Kilogramm von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Waren dürfen nur von den Fabriken der deutschen Kakao- und Schokoladenindustrie oder von Firmen und Personen, soweit sie von der Kriegs-Kakao-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg dazu ermächtigt worden sind, oder von Kleinhändlern abgesetzt werden.

Von dem Verkäufer ist über alle Verkäufe nach Menge und Verkaufspreis genau Buch zu führen; die Unterlagen darüber sind der Kriegs-Kakao-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg auf Verlangen vorzulegen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Absatz 4 bezeichneten Mengen.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Bestimmung im § 2 zuwider die im § 1 bezeichneten Waren absetzt.

Neben der Strafe können die Borräte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1916 (Kreisblatt Nr. 61) mit dem Anfügen ortsüblich bekannt zu machen, daß wir die Verfütterung von Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen, gestatten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, haben Sie pflichtgemäß zu entscheiden. Zuwiderhandlungen unterliegen der in genannter Bekanntmachung mitgeteilten Strafe. Wir empfehlen strengste Ueberwachung.

Siegen, den 17. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B.: Langermann.

### Bekanntmachung

betreffend Verbot des Verbrauchs von Speisefartoffeln in der Brennerei. Vom 17. Juni 1916.

Die Reichsfartoffelstelle hat im Einvernehmen mit der Reichsbrennereistelle den Verbrauch von Speisefartoffeln in der Brennerei grundsätzlich verboten. Es dürfen nur für die menschliche Ernährung nicht geeignete Kartoffeln in der Brennerei verbraucht werden. Darüber, ob Kartoffeln für die menschliche Ernährung geeignet sind oder nicht, entscheidet nach Anhörung von Sachverständigen das Kreisamt desjenigen Kreises, in dem die Kartoffeln lagern.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 17. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

### XVIII. Armeekorps

Stellvertretendes Generalkommando

Abt. III. b. Tgb.-Nr. 10241/2995.

Frankfurt a. M., den 10. Juni 1916.

Betr.: Einschränkung des Fahrradverkehrs.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Corpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Jede Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten (Spazierfahrten und Ausflügen) sowie zu Sportzwecken wird verboten.

Fahrradrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorräufigen sogenannten Rennreifen (geschlossener Gummireifen ohne Luftschläuch) ausgeführt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Siegen, den 20. Juni 1916.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Landesbrotmarken.

Nachdem die bayerische Regierung mit Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen ein Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Landes- bzw. Gastbrotmarken getroffen hat, besteht kein Anlaß mehr, an denselben für die Kommunalverbände lästigen Brotmarken-Abmeideerschein festzuhalten, soweit Angehörige dieser Staaten in Betracht kommen.

Großherzogliches Ministerium des Innern bestimmt deshalb, daß Angehörigen der Staaten Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen, die sich vorübergehend in Hessen aufhalten, ohne Rücksicht auf die Zeitdauer dieses Aufenthalts, Brotmarken auf Brotarten-Abmeldebescheinigung nicht zu veraholten sind, daß sie vielmehr Brot nur gegen Abgabe ihrer heimischen Landes- oder Gastbrotmarken zu erhalten haben. Eine gleiche Bestimmung ist bereits für das Königreich Bayern erlassen worden, so daß Angehörige bayerischer Kommunalverbände in Bayern nur auf die Landesbrotmarken Brot erhalten.

Siegen, den 20. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Veröffentlichungen von Anzeigen in den Zeitungen und Zeitschriften.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Siegen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Das nachstehende Schreiben des Kriegspresseamts, Oberzensurstelle vom 2. H. Mts., teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme mit. Die Aufsicht über die Befolgung der Vorschriften ist scharf auszuüben.

Siegen, den 20. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B.: Langermann.

Da in den Zeitungen und besonders in den Fachzeitschriften vielfach Verstöße gegen die Anzeigenbestimmungen wahrgenommen werden, weist die Oberzensurstelle auf die unterm 16. 12. 15. erlassene, im Reichsgesetzblatt 1915 Seite 827 veröffentlichte Bundesrats-Verordnung über Zeitungsanzeigen hin.

Die Aufsicht über die Befolgung der Verordnung ist Sache der Polizeibehörde im Zusammenwirken mit den Zentralstellen.

Betr.: Zählung der Leihpferde.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf unser Ausschreiben vom 13. Januar ds. J. (Kreisblatt Nr. 6) empfehlen wir Ihnen, falls sich Leihpferde in Ihrer Gemeinde befinden, dem Zentral-Pferde-Depot 6 in Darmstadt rechtzeitig die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

Siegen, den 16. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B.: Semmerde.